



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Sozialausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes über das Krebsregister des Landes Schleswig-Holstein (Krebsregistergesetz Schleswig-Holstein - KRG SH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/2962

Der Sozialausschuss hat den oben genannten Gesetzentwurf, der ihm durch Plenarbeschluss vom 22. Mai 2015 überwiesen worden war, in drei Sitzungen - darunter eine mündliche Anhörung -, zuletzt am 8. Oktober 2015, beraten.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der nachstehenden Fassung zu ändern:

1. § 6 Absatz 2 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Die von der Löschung nach Satz 1 ausgenommenen Datenarten sollen nach Ablauf von 5 Jahren vom Krebsregister auf ihre Erforderlichkeit hin beurteilt werden. Zum Betrieb des Registers nicht erforderliche Daten sind zu löschen und künftig nicht mehr von der Löschung auszunehmen. Liegt ein Widerspruch nach § 4 Absatz 3 vor, dürfen die Daten nicht mit anderen Personen, insbesondere Angehörigen, in Verbindung gebracht werden.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Krebsregister SH darf einem Leistungserbringer auf Anfrage oder Abruf personenbezogene Informationen zu allen Tumorerkrankungen einer Patientin oder eines Patienten übermitteln, soweit kein Widerspruch nach § 4 Absatz 3 erklärt wurde. Eigene Mel-

dungen dürfen die Meldestellen unabhängig von einem Widerspruch zu Kontrollzwecken abrufen. Beim Abruf von Daten hat der Leistungserbringer die Referenznummer nach § 3 Absatz 1 Nummer 9 der betreffenden Patientin oder des betreffenden Patienten zu übermitteln.“

Peter Eichstädt  
Vorsitzender